

# RS Vwgh 1994/2/17 92/06/0253

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1994

## Index

96/01 Bundesstraßengesetz

## Norm

BStG 1971 §20 Abs3;

## Rechtssatz

Wer eine frühere Fälligkeit sowie eine Verzinsung der Entschädigungssumme anstrebt, will wirtschaftlich letztlich eine höhere Entschädigung erwirken, weshalb rechtlich daraus folgt, daß es sich um einen Streit über die Höhe der Entschädigungssumme iSd § 20 Abs 3 BStG handelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992060253.X01

## Im RIS seit

27.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)